

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 17. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 23. April 1904.

No. 10.

Inhalt: Allerhöchste Kabinettsordre betr. das Münzwesen im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet. — Verordnung betr. das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, vom 28. Februar 1904. — Bekanntmachung betr. Festsetzung des Zeitpunkts der Annahme von Reichsgoldmünzen durch die öffentlichen Kassen. — Bekanntmachung betr. die Verabfolgung von Sichtwechseln durch die Gouvernementshauptkasse in Daressalam. — Bekanntmachung betr. das Inkrafttreten der Einteilung der Rupie in 100 Heller. — Steckbrief gegen den Mnyamwezi Halfani. — Bekanntmachung betr. § 12 der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 13. Juni 1903. — Runderlass betr. Hinterlassung der Heimatsadresse von beurlaubten Beamten pp. — Mitteilung betr. Ausbruch der Rinderpest in Stanger, Victoria County (Natal). — Personalmeldungen. — Postnachrichten für Mai 1904. — Als Anlage: Umrechnungstabelle für den Kurs 1 Rp. = 1,33 1/4 Mk.

Allerhöchste Kabinettsordre.

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich genehmigen, dass für das ostafrikanische Schutzgebiet Silbermünzen zu 2, 1, 1/2 und 1/4 Rupien sowie Kupfermünzen zu 1/100 Rupie (Heller) und 1/200 Rupie (1/2 Heller) nach den Mir vorgelegten Zeichnungen ausgeprägt werden. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die zur Ordnung des Münzwesens im ostafrikanischen Schutzgebiet weiterhin erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Neues Palais, den 23. Dezember 1903.

Wilhelm I. R.

von Bülow.

Verordnung

betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets
vom 28. Februar 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) wird gemäss der durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Dezember 1903 erteilten Ermächtigung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Rechnungseinheit des deutsch-ostafrikanischen Münzsystems ist die Rupie.

Die Rupie wird in 100 Heller eingeteilt.

§ 2.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Rechnung nach Rupien zu 100 Heller an Stelle der gegenwärtigen

Rechnung nach Rupien zu 64 Pesa in Kraft tritt, wird durch eine Bekanntmachung des Gouverneurs festgesetzt.

§ 3.

Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet werden ausgeprägt:

1. als Silbermünzen:

Zwei-Rupien-Stücke,
Ein-Rupien-Stücke,
Einhalb-Rupien-Stücke,
Einviertel-Rupien-Stücke;

2. als Kupfermünzen:

Ein-Heller-Stücke und
Einhalb-Heller-Stücke.

§ 4.

Der Feingehalt der in § 3 genannten Silbermünzen beträgt 10,6917 g für die Rupie; das Mischungsverhältnis beträgt 11 Teile Silber und 1 Teil Kupfer, sodass der Rupie ein Raughgewicht von 11,6637 g entspricht.

Die für die einzelnen Stücke gestattete Abweichung im Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Zwei-Rupien-Stücken und Ein-Rupien-Stücken zwei Tausendteile im Feingehalt, drei Tausendteile im Gewicht;

bei den Einhalb- und Einviertel-Rupien-Stücken drei Tausendteile im Feingehalt, zehn Tausendteile im Gewicht.

In der Masse aber müssen der Normalgehalt und das Normalgewicht bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 5.

Die Silbermünzen tragen auf der einen Seite das Bildnis des deutschen Kaisers mit der Umschrift

Guilelmus II Imperator, auf der andern Seite die Inschrift „Deutsch-Ostafrika“, die Wertbezeichnung, die Jahreszahl und das Münzzeichen sowie eine aus Palmwedeln gebildete Verzierung. Sie werden im gerippten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen für das Zwei-Rupien-Stück	35	mm
„ „ Ein-Rupien-Stück	30.5	mm
„ „ Einhalb-Rupien-Stück	24.42	mm
„ „ Einviertel-Rupien-Stück	19.2	mm

§ 6.

Die in § 3 genannten Kupfermünzen sollen aus einer Zusammensetzung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt, und es soll das Kilogramm dieser Zusammensetzung aus- gebracht werden

in 250 Ein-Heller-Stücke bzw.
„ 400 Einhalb-Heller-Stücke.

§ 7.

Die Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ost-afrika“ und die Jahreszahl, auf der andern Seite die Wertbezeichnung und eine aus einem Lorbeer- zweig gebildete Verzierung. Sie werden im glatten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen mit Faden- einfassung bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Kupfermünzen soll betragen für das Ein-Heller-Stück	20	Millimeter
„ „ Einhalb-Heller-Stück	17 $\frac{1}{2}$	„

§ 8.

Die Ausprägung der in § 3 genannten Silber- und Kupfermünzen erfolgt für Rechnung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets nach Mass- gabe des vorhandenen Bedarfs.

§ 9.

Die in § 3 genannten Landesmünzen des deutsch- ostafrikanischen Schutzgebiets sind bei allen Zah- lungen, die bisher in Münzen der Deutsch-Ost- afrikanischen Gesellschaft oder in britisch-indischen Rupien zu leisten waren oder geleistet werden konnten, sowohl bei den öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr anzunehmen, die Kupfer- münzen jedoch nur bis zum Betrage von zwei Rupien.

§ 10.

Der Gouverneur wird diejenigen Kassen be- zeichnen, welche Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verab- folgen. Derselbe wird zugleich die näheren Be- dingungen des Umtausches festsetzen.

§ 11.

Die Verpflichtung zur Annahme (§ 9) und zum Umtausche (§ 10) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, desgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Deutsch-ostafrikanische Landessilbermünzen und Kupfermünzen, welche infolge längeren Umlaufs an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich einge- büsst haben, werden zwar an den öffentlichen Kassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Schutzgebiets einzuziehen.

§ 12.

Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesell- schaft ausgeprägten Silbermünzen sind bis zu ihrer Ausserkurssetzung, der eine Einlösung seitens des Schutzgebiets vorausgehen wird, neben den in dieser Verordnung vorgesehenen Landessilbermünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets bei allen in Rupien zu leistenden Zahlungen anzunehmen.

§ 13.

Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesell- schaft ausgeprägten Kupfermünzen (Pesa) sind nach Massgabe der Ausprägung der in dieser Ver- ordnung vorgesehenen Kupfermünzen einzuziehen.

Solange nach Inkraftsetzung der Hundertteilung der Rupie (§ 2) die Pesastücke noch nicht ausser Kurs gesetzt sind, ist der Pesa zum Werte von $1\frac{9}{16}$ Heller in Zahlung zu nehmen, jedoch nur bis zu dem Betrage von 2 Rupien, für welchen die Heller gesetzliches Zahlungsmittel sind (§ 9) und mit der Massgabe, dass die bei der Umrechnung sich ergebenden Bruchteile unberücksichtigt bleiben und dass der Pesa bei Zahlungen von weniger als 25 Heller zum Werte von $1\frac{1}{2}$ Heller anzuneh- men ist.

§ 14.

Von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets sind von einem durch Bekanntmachung des Gou- verneurs zu bestimmenden Zeitpunkt an die Reichs- goldmünzen zu zwanzig Mark zum Werte von fünf- zehn Rupien, die Reichsgoldmünzen zu zehn Mark zum Werte von sieben und einhalb Rupien in Zahlung zu nehmen.

§ 15.

Der Gouverneur ist befugt:

1. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Münzumlafs erforderlichen polizeilichen Vor- schriften zu erlassen;
2. den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Münzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
3. zu bestimmen, ob fremde Münzen von den öffentlichen Kassen zu einem bekannt zu machen- den Kurse in Zahlung genommen werden dürfen, sowie in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Berlin, den 28. Februar 1904.

Der Reichskanzler
Graf von Bülow.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen im Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiet vom 28. Februar ds. Js. wird hierdurch der Zeitpunkt, von welchem an die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets die Reichsgoldmünzen zu 20 Mark zum Werthe von 15 Rp., die Reichsgoldmünzen zu 10 M. zum Werthe von 7½ Rp. in Zahlung zu nehmen haben, auf den ersten Mai 1904 festgesetzt.

Von dem gleichen Zeitpunkte an werden die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets Zahlungen, welche in Landesmünze erfolgen, nach dem Verhältniss von 1.33⅓ M. gleich 1 Rp. leisten.

Daressalam, den 18. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J. No. III. 3011.

Bekanntmachung.

Die Gouvernementshauptkasse in Daressalam wird vom 1. Mai 1904 ab gegen Einzahlung von Rupien deutscher Prägung in Beträgen von mindestens 10 000 Rp. Sichtwechsel auf die Legationskasse, auf Reichswährung oder Sterlingwährung lautend, verabfolgen, sobald die Rupien zu einem Kurs von 132½ M. pro 100 Rp. bzw. 15½ d. pro 1 Rupie oder niedriger angeboten werden.

Daressalam, den 18. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J. No. III. 3011.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Einteilung der Rupie in 100 Heller in Kraft tritt, (§ 2 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend das Münzwesen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets vom 28. Februar 1904) bleibt vorbehalten.

Inzwischen bleiben die in der Bekanntmachung vom 6. August 1903, Amtl. Anzeiger No. 18 von 1903, veröffentlichten Vorschriften über die amtliche Einlösung von Kupfer-Pesa nach dem Verhältniss von 64 Pesa gleich 1 Rp. in Kraft.

Daressalam, den 18. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 3011.

Steckbrief.

Gegen den Mnyamwezi (Mlua) Halfani (alias Ali), welcher in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar ds. Js. auf dem Transporte von Bismarckburg nach Mpapua in Itumba (Bezirk Kilimatinde) unter Mitnahme einer Kette, des Halsringes und eines Paares Handfesseln entwichen ist und sich seitdem verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Mordes und Sklavenraubes verhängt.

Es wird ersucht, den Genannten im Betretungsfalle festzunehmen und auf der nächsten Station abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J.-No. O. R. 388/04 sofort Mitteilung zu machen.

Es wird dabei bemerkt, dass Halfani, der als Sklavenhändler bekannt ist, voraussichtlich wieder Sklavenraub und -Handel treiben wird.

Daressalam, den 18. April 1904

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage.

Gerstmeier.

J.-No. O. R. 388/04.

Bekanntmachung!

Der § 12 der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 30 vom 5. Dezember 1903) erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Werden Gegenstände, welche für den Fall ihrer Ausfuhr einem Ausfuhrzoll nicht unterliegen würden, auf Gouvernementsdampfern von einem nach einem anderen Platze des Zollgebietes überführt, so sind die betreffenden Ladescheine, sofern sie den zuständigen Zollstellen nebst den zu überführenden Gegenständen vor der Verladung vorgelegt werden, als Ausweispapiere ausreichend.

Daressalam, den 19. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. III. 3040.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Der Runderlass vom 25. November 1902 J.-No. I. 4765 — welcher lautet:

„Die nach ihrer Heimat beurlaubten Beamten pp. haben vor ihrer Abreise bei der zuständigen Postanstalt im Schutzgebiete ihre Heimatadresse zu hinterlassen, damit die während ihrer Abwesenheit im Schutzgebiet eintreffenden Postsendungen ihnen direkt nachgesandt werden können“ wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung hat es für die Zukunft abgelehnt, die Vermittlung dieser Poststücke, insbesondere der Drucksachen, weiterzübernehmen.

Daressalam, den 14. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. Ib. 1450/04.

Nach Mitteilung des Kaiserlich Deutschen General-Konsulats in Kapstadt ist in Natal auch in Stanger, Victoria County, die Rinderpest ausgebrochen.

Daressalam, den 15. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. V. 1043.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist mit Heimatsurlaub: Mit Dampfer des Oesterreichischen Lloyd von Daressalam am 9. April 1904: Ingenieur Friedrich, Maschinist Rohleder, Techniker Eisenmayer.

Entlassen: Botanischer Hilfsarbeiter Karasek vom Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut in Amani am 31. März 1904.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen: Oberarzt Dr. Lenz von Ssongea.

Beurlaubt: Stabsarzt Dr. Lott, Albiez, Sergeant Heindl, Untffz. Küster, San.-Untffz. Kubbutat.

Versetzt bzw. kommandirt: Zahlm.-Asprt. Hugk zur 2. Komp. Iringa, Sergeant Franz zur P. A. Neu-Langenburg, Untffz. Rohde zur 8. Komp. Ssongea.

Befördert: Sergt. Rehbaum zum Feldwebel; überz. San.-Sergt. Sacher ist in eine etatsmässige Stelle eingerückt.

Postnachrichten für Mai 1904.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
3.(2.)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
6.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen.	
6.	Ankunft des R.-P.-D. „Kronprinz“ aus Europa.	Post ab Berlin 16. 4. 04.
7.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 15. 4. 04.
7.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay.	
7.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kronprinz“ nach dem Süden.	
8.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Zanzibar.	
8.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
10.	Ankunft des R.-P.-D. „Feldmarschall“ aus dem Süden.	
11.	Abfahrt des R.-P.-D. „Feldmarschall“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 30. 5. 04.
12.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen.	
13.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 6. 6. 04.
17.(16.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
19.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen.	
21.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
23.	Ankunft des R. P. D. „Präsident“ aus dem Süden.	
24.	Abfahrt des R. P. D. „Präsident“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 17. 6. 04.
25.	Ankunft des R. P. D. „Markgraf“ aus Europa.	Post ab Berlin 30. 4. 04.
25.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay.	
26.	Abfahrt des R. P. D. „Markgraf“ über Zanzibar nach dem Süden.	
26.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
26.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach Durban.	
26.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban.	
27.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 6. 04.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 5. 04.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
30(29)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar.**)	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichneter Südtouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.
2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

Umrechnungs-Tabelle für den Kurs:

1 Rupie = 1.33% Mark.

Mark	Rupie	Pesa	Mark	Rupie	Pesa	Mark	Rupie	Pesa	Mark	Rupie	Pesa
1	—	48	26	19	32	51	38	16	76	57	—
2	1	32	27	20	16	52	39	—	77	57	48
3	2	16	28	21	—	53	39	48	78	58	32
4	3	—	29	21	48	54	40	32	79	59	16
5	3	48	30	22	32	55	41	16	80	60	—
6	4	32	31	23	16	56	42	—	81	60	48
7	5	16	32	24	—	57	42	48	82	61	32
8	6	—	33	24	48	58	43	32	83	62	16
9	6	48	34	25	32	59	44	16	84	63	—
10	7	32	35	26	16	60	45	—	85	63	48
11	8	16	36	27	—	61	45	48	86	64	32
12	9	—	37	27	48	62	46	32	87	65	16
13	9	48	38	28	32	63	47	16	88	66	—
14	10	32	39	29	16	64	48	—	89	66	48
15	11	16	40	30	—	65	48	48	90	67	32
16	12	—	41	30	48	66	49	32	91	68	16
17	12	48	42	31	32	67	50	16	92	69	—
18	13	32	43	32	16	68	51	—	93	69	48
19	14	16	44	33	—	69	51	48	94	70	32
20	15	—	45	33	48	70	52	32	95	71	16
21	15	48	46	34	32	71	53	16	96	72	—
22	16	32	47	35	16	72	54	—	97	72	48
23	17	16	48	36	—	73	54	48	98	73	32
24	18	—	49	36	48	74	55	32	99	74	16
25	18	48	50	37	32	75	56	16	100	75	—

100	75	—	600	450	—	2000	1500	—	7000	5250	—
200	150	—	700	525	—	3000	2250	—	8000	6000	—
300	225	—	800	600	—	4000	3000	—	9000	6750	—
400	300	—	900	675	—	5000	3750	—	10000	7500	—
500	375	—	1000	750	—	6000	4500	—	100000	75000	—

Pfennig	Pesa	Pfennig	Pesa	Pfennig	Pesa	Pfennig	Pesa
1	0	26	12	51	24	76	36
2	1	27	13	52	25	77	37
3	1	28	13	53	25	78	37
4	2	29	14	54	26	79	38
5	2	30	14	55	26	80	38
6	3	31	15	56	27	81	39
7	3	32	15	57	27	82	39
8	4	33	16	58	28	83	40
9	4	34	16	59	28	84	40
10	5	35	17	60	29	85	41
11	5	36	17	61	29	86	41
12	6	37	18	62	30	87	42
13	6	38	18	63	30	88	42
14	7	39	19	64	31	89	43
15	7	40	19	65	31	90	43
16	8	41	20	66	32	91	44
17	8	42	20	67	32	92	44
18	9	43	21	68	33	93	45
19	9	44	21	69	33	94	45
20	10	45	22	70	34	95	46
21	10	46	22	71	34	96	46
22	11	47	23	72	35	97	47
23	11	48	23	73	35	98	47
24	12	49	24	74	36	99	48
25	12	50	24	75	36	100	48

Daressalam, den 19. April 1904.

Gouvernements-Hauptkasse.

In Vertretung:

Steinhäuser.